



Verbandsklage auf Abhilfe

Verfahrensgestaltung

Elisabeth Lovrek

Mondsee, 23. September 2024

Überblick



- Erster Verfahrensabschnitt
 - Zuständigkeit
 - Vorprüfungsverfahren
- Zweiter Verfahrensabschnitt
 - Zwischenfeststellungsanträge
 - Verfahrensgang



Erster Verfahrensabschnitt

Zuständigkeit



- Ausschließliche **unprorogable Zuständigkeit** des Handelsgerichts Wien
 - Die im Entwurf noch vorgesehene Besetzung mit drei Berufsrichtern ist entfallen
 - Senatszuständigkeit (Berufsrichtersenat) daher nur bei 100.000 Euro übersteigendem Streitwert und Parteienantrag
- GGG und RATG enthalten Detailregelungen für die Gebührenbemessung und Höchstentlohnungsbeträge
 - Aber: mangels entsprechender Regelungen richtet sich **Rechtsmittelzulässigkeit** nach den allgemeinen Bestimmungen
 - Daher keine Privilegierung bei der Revisionszulässigkeit
 - Einzelansprüche auf Abhilfe nicht zusammenzurechnen?
 - Daher absolute Revisionsunzulässigkeit bei Ansprüchen bis 5.000 Euro?
 - Offenbar gewollt? Keine Änderungen trotz mehrerer Hinweise im Begutachtungsverfahren – Anfechtbare Zwischenfeststellungsentscheidung gleicht dieses Defizit nicht zwingend aus!

Zulässigkeitsprüfung



- *Das Fehlen einer allgemeinen oder besonderen Voraussetzung für das Verbandsklageverfahren hat das Gericht von Amts wegen oder auf Einrede durch Zurückweisung der Klage wahrzunehmen. Andernfalls hat es die Durchführung des Verfahrens mit Beschluss anzuordnen (§ 626 Abs 1 S 1 und 2 ZPO)*
- *Die Behandlung von Prozesseinreden gegen Einzelansprüche kann zurückgestellt werden, solange durch die begehrte Entscheidung die nötige Anzahl an Verbrauchern nicht berührt ist und wenn die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens schon vorher spruchreif ist (§ 625 ZPO)*
- *Ergeben sich in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe Bedenken, ob eine Qualifizierte Einrichtung die für sie vorgeschriebenen Kriterien einhält, so hat das Gericht diese Bedenken an die zuständige Aufsicht weiterzuleiten.... so hat es (das Gericht) bis zur rechtskräftigen Erledigung eines über diese Bedenken eingeleiteten Verfahrens auch eine begonnene Verhandlung fortzusetzen, darf jedoch die Endentscheidung vor rechtskräftiger Erledigung der Aufsicht über die Bedenken nicht fällen (§ 629 Abs 1 und 2 ZPO)*

Zulässigkeitsprüfung



- Prüfung der „**allgemeinen und besonderen Voraussetzungen**“ als erster Verfahrensschritt
 - Die Zulässigkeit des Verfahrens soll am Beginn geklärt werden
 - Hinweis in den Materialien auf § 261 Abs 1 ZPO
 - Betroffen von der Vorprüfung sind also (nur) **Prozessvoraussetzungen**
 - Vgl § 625 ZPO: Behandlung von **Prozesseinreden** gegen Einzelansprüche
 - Überschrift zu § 629 ZPO verweist auf **Prozessfähigkeit** der QE
 - Was ist im Zusammenspiel der Regelungen in diesem Stadium daher zu prüfen?
 - Zahl der Verbraucher und Vorliegen „im Wesentlichen gleichartiger Sachverhalte“, Verbrauchereigenschaft
 - Vorliegen eines kollektiven Interesses der Verbraucher?
 - Klage vom Satzungszweck der QE erfasst?
 - Nicht aber Schlüssigkeit als Erfolgsvoraussetzung? Verbesserungsverfahren?

Beschluss über die (Un)Zulässigkeit



- Über die Zulässigkeit ist **zwingend** ein **Beschluss** zu fassen
 - Amtswegige Zurückweisung wohl auch vor Streitanhängigkeit möglich
 - Beschluss über die Zulässigkeit und die Verfahrensdurchführung für das weitere Verfahren bindend
 - Veröffentlichungspflicht samt weiterer Informationen (§ 627 Abs 1 und 2 ZPO) nach Rechtskraft der Entscheidung über die Verfahrensdurchführung
- **Gesonderte Anfechtbarkeit** des Beschlusses
 - Beweiswürdigung bei Aufnahme von Personalbeweisen unanfechtbar
 - Bestätigender Beschluss über die Verfahrensdurchführung unanfechtbar
- Beschluss über Verfahrensdurchführung hat auch auszusprechen, **welche Streitpunkte** zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen
 - Rechtsnatur dieses Ausspruchs? Bindung? Verhältnis zum Prozessprogramm? Anfechtbarkeit?



Zweiter Verfahrensabschnitt

Zwischenfeststellungsanträge



- Die **Klage** kann das Begehren der Qualifizierten Einrichtung enthalten, ein **Recht oder Rechtsverhältnis**, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die **Entscheidung** des Rechtsstreits ganz oder zum Teil **abhängt**, und das **alle** vom geltend gemachten Anspruch betroffenen **Verbraucher** in derselben Weise betrifft, durch Urteil vorweg festzustellen (Zwischenfeststellungsurteil), wenn die betroffenen Verbraucher ein **rechtliches Interesse** daran haben, dass jenes Recht oder Rechtsverhältnis durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ebenso kann der **erste Schriftsatz** der beklagten Partei ein derartiges Begehren enthalten (§ 624 Abs 2 ZPO)
- Vgl demgegenüber § 236 Abs 1 ZPO: Der Kläger kann den Antrag stellen, dass ein im Laufe des Processes streitig gewordenes Rechtsverhältnis oder Recht, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung über das Klagebegehren ganz oder zum Theile abhängt, in dem über die Klage ergehenden oder in einem demselben vorausgehenden Urtheile festgestellt werde

Auslegung



- Auslegung von § 624 Abs 2 ZPO von ganz grundlegender Bedeutung für den (Miss)Erfolg des Instituts der Abhilfeklage
 - Effiziente Bewältigung von Massenverfahren setzt nach allen bisherigen Erfahrungen voraus, dass über gemeinsame Tat- und Rechtsfragen vor den Individualentscheidungen bindend abgesprochen wird, diese also vor eine „gemeinsame Klammer“ gezogen werden können
- Gesetzliche Regelung wegen der engen Anlehnung an den Wortlaut von § 236 Abs 1 ZPO wenig geglückt
 - Materialien eher kryptisch *„Die Feststellung liegt deshalb im Interesse der Verbraucher, weil die Entscheidung über die Ansprüche auf Abhilfe einer größeren Zahl an Verbrauchern jeweils ganz oder zum Teil davon abhängt. Das den Ansprüchen aller Verbraucher Gemeinsame kann daher in einem ersten Schritt gemeinsam verhandelt und entschieden werden“*
 - Trotz vielfacher Kritik im Begutachtungsverfahren keine Änderung des Wortlauts

Mögliche Auslegungsergebnisse



- Für Auslegung iSd Rsp zu § 236 Abs 1 ZPO spricht das ausdrücklich geforderte **rechtliche Interesse** an der Feststellung
 - Im Abhilfeverfahren aber kaum denkbar, dass Zwischenurteil über den konkreten Rechtsstreit hinausreichende Wirkung hat
 - Diese Auslegung nähme § 624 Abs 2 ZPO daher praktisch jeden Anwendungsbereich
- (Nahezu zwingend?) sprechen gegen diese Auslegung neben der (erkennbaren?) Absicht des Gesetzgebers teleologische Erwägungen (vgl auch den Wortlaut von § 626 Abs 2 ZPO „Streitpunkte...vorweg entschieden werden sollen...“; ferner § 7a RATG)
 - Gesetze sind in der Regel so auszulegen, dass sie ihren Anwendungsbereich nicht vollständig verlieren
 - § 624 Abs 2 ZPO daher dahin zu verstehen, dass **jedes strittige Recht/Rechtsverhältnis feststellungsfähig** ist, wenn die Abhilfeentscheidung von dessen Bestehen/Nichtbestehen abhängig ist und **alle Verbraucher** davon betroffen sind?
 - Aber: „**Recht oder Rechtsverhältnis**“ kann wohl nur iSd bisherigen Rsp ausgelegt werden?

Recht oder Rechtsverhältnis



- **Gegenstand eines zulässigen (auch Eventual?)Antrags** könnte zB sein
 - Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel iSd § 879 Abs 3 ABGB
 - Feststellung eines Gewährleistungsanspruchs
 - Feststellung einer Schadenersatzpflicht
- Nach der Rsp **einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses** nicht feststellungsfähig
 - Fehlende Regelung in mehreren Stellungnahmen kritisiert
 - Betrifft zB Zurechnung eines Beraters zur ausführenden Bank, Verstoß eines Produkts gegen unionsrechtliche Vorschriften, Motorschutzausnahmen
- **Reine Tatfragen** jedenfalls nicht feststellungsfähig
 - zB Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im realen Fahrbetrieb
- **Zwischenurteil iSd § 393 Abs 1 ZPO** möglich
 - Kann auch ergehen, wenn nicht feststeht, dass Anspruch mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht, setzt allerdings abschließende Erledigung des Anspruchsgrundes voraus

Verfahrensgang



- Werden mehrere Anträge gestellt, entscheidet Gericht über Reihenfolge der Behandlung (vgl § 626 Abs 2 ZPO)
 - Gericht kann über Anträge gesondert oder gemeinsam entscheiden
 - Inhaltliche Entscheidung ergeht mit (stattgebendem oder abweisendem) Zwischenurteil
 - Unzulässiger Antrag ist mit Beschluss zurückzuweisen
- Über **Ansprüche auf Abhilfe** einzelner Verbraucher ist **erst nach Rechtskraft** der Entscheidung(en) über Zwischenfeststellungsanträge zu entscheiden
 - Unökonomisch, wenn Endentscheidung bereits spruchreif
- Keine Sonderregeln für **Beweisverfahren**
 - Es gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regeln der ZPO
 - Art 18 VK-RL durch nationale Vorschriften ausreichend umgesetzt?
 - Zumindest zweifelhaft! Letztlich im Weg einer VorabE durch EuGH zu klären

Was bleibt für die Diskussion?

Viele offene Fragen.....